

An das Forstamt

Nach dem §. 10. der Verordnung vom 12ten April 1786 sollen die Forstwungen von Ostern zu Ostern laufen, und nach dem §. 6. über die Excesse in den Privatwaldungen ic. besondere Wungen geführt werden. Beydes geschieht nicht von allen Oberförstern und Förstern so, wie es sollte. Das Forstamt hat solche also dahin anzuweisen, daß dieselbe, wenn sie mehreren Förstern vorgesetzt sind, von jeder besonders die Forstwungen von Quartal zu Quartal, oder von sechs Wochen zu sechs Wochen, nach Verhältnis der daseyenden Excesse und ihrer Beschaffenheit, den Aemtern zuschieben; diesen auch davon am Ende eines jeden Quartals Nachricht geben, wenn in demselben keine Excesse vorgefallen sind, und daß etwaige Nichtdaseyn in Privatwaldungen ic. begangener Excesse am Schluß der Forstwungen, oder in deren Ermangelung unter jene, den Aemtern davon zu gebende Nachricht bemerken, damit sich alles von Ostern zu Ostern an einander schliesse. Demold den 2ten Sept. 1789.

Gräflich Lippische Regierung daselbst.

Num. CL.

Verordnung wegen Erlassung des Tobacksimposts, und Abwendung des Wildschadens von den Geldmarken, von 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erbburggraf zu Netrecht ic. Nach Unserm Regierungs Antritt ist es Uns mißfällige Erfahrung geworden, daß in einem großen Theil Unserer Unterthanen nicht die Gesinnung ist, die zum nöthigen, willigen Mitwirken für geraden Gang einer Landesregierung auf allgemeine Wohlfart seyn muß.

Bei

von den Bedenken guten Einrichtungen; die schon Unserm in Gott ruhenden Väter in seiner Regierung fürs Emporheben der Landeswohlfart machte, und bei den fortgesetzten gemeinnützigen Anordnungen dafür unter darauf gefolger guter Vormundschafftlicher Regierung, und endlich bei der sonst rühmlichen Regierung und Anhänglichkeit an Landesherrschaft, womit sich immer die Unterthanen dieser Grafschaft auszeichneten; können Wir keine andere Entstehungsursache solcher widriger mißtrauischer Unterthanen-Gesinnung finden, als die, welche aus der neuen Contributions-Einrichtung vor denjenigen angekommen ist, die durch diese, allgemein gleich und nach wahren Güter-Vertrag, auch ohne die geringste Erhöhung im Ganzen, geschehene Vertheilung der Landes-Contribution, die vorher ungleich, und mit stark von vielen gefährtem Druck so getragen wurde, in ihren einzelnen Beiträgen höher gekommen sind, und nach ihrem wahren Güterertrag so höher kommen mußten.

Diese haben die ihnen so gerecht und ganz Verhältnißmäßig gegen ihren Güterertrag gewordene, größere Last und die dagegen andern ihren Mitunterthanen, in vorher unverhältnißmäßig getragener Last, entstandene Erleichterung, widrig empfunden, darüber, daß ihnen beschwerden dagegen kein Gehör gegeben wurde und nicht gegeben werden konnte, Widerwillen und Mißtrauen gegen Landesregierung nicht nur in sich aufkeimen lassen; sondern auch bei andern guten Unterthanen, durch Ausdehnung ihrer Unzufriedenheit über schon alte Verfassungsmäßige Lasten und neue bestgemeinte Einrichtungen, sie aufgereget, und durch ihr Beispiel und Anreizung die widrige Unterthanen-Gesinnungen mehr verbreitet.

Offenbar sind aber die Folgen der neuen Landescatastration im Ganzen sehr heilsam. Denn nun trägt jeder die Landesverfassungsmäßige Contribution nur, wie er muß, nach seinen Kräften, ganzes Landesvermögen für jährliche Contributionsaufgabe ist nun bekannt; Ueberlastung darin nicht mehr wie vorher möglich; bekannt auch eines jeden Vermögen, fürs Verschaffen der Sicherheit und guten Glaubens daran, bei nöthigem Aufheben, und fürs

CCC 2

Ab-

Abwenden sonst möglicher Verborthellung dabei; und gewiß sind nun eines jeden Actus und Passivgerechtigkeiten, da sie das Saatsbuch gesetzmäßig bestimmen, und kein Prozeß, so wie vorhin, darüber mehr werden kann.

Wir sehen es ein, daß Zeit und Erfahrung hievon erst allgemeine Ueberzeugung wirken und auch diese erst die angenommene und verbreitete widrige Gefinnungen ganz wegschaffen können. Um aber doch gleich im Anfang Unserer Regierung dafür zu thun, was Wir können, und um also auch gleich Beweis zu geben, wie Wir mit gerechtem Regentenehrnst, wo er für die Zwecke einer guten Regierung seyn muß, immer Landesväterliche Güte, wo Wir nur können, verbinden wollen; so haben Wir dafür folgende Erklärung und Bekanntmachung beschlossen:

Wir wollen hiermit den Tobackß-Impost, der bisher dafür, daß freyer Tobackßhandel, nicht vor ihm gewesener Monopolienzwang darin seye, allgemein von männlichen Unterthanen aller Stände über 14 Jahr alt bezahlet wurde, vom Anfang künftigen Jahrs an, gänzlich aufheben, und mit noch letztem diesjährigen Empfang sich auf immer endigen lassen. Wir wollen auch dabey, wie hiemit wirklich geschieht, dem Landesherrlichen Tobackß-Monopol, wofür solcher Impost bisher war, und dessen Wiedereinführung zu mancherley Druck Unserer Unterthanen, den Wir nie wollen, Anlaß geben könnte, für Uns und Unsrer Nachfolger in der Regierung, also auf immer entsagen.

Ferner wollen Wir die, noch auf bisherigem Tobackß-Impost aus vorigen Zeiten haftende, Schuld, ohne einige Entschädigung dafür, aus Unserer Kammerkasse bezahlen lassen.

Da Wir es Uns auch ganz lebhaft vorstellen können, wie traurig und verderblich dem Unterthan der Verlust an seinen Feld- und Gartenfrüchten, durch zu weit ausgedehnte Wildbahnen und gar zu zahlreiche Wildstände darin, seyn und werden müsse; so wollen Wir auch gerne, für Abwendung dieses drückenden Schadens von Unsern Unterthanen, das möglichste thun.

Schon von Unserm Herrn Oheims und Vormundschafftlichen Regenten Ehd. ist dafür eine sehr gute Verordnung am 20ten März

März d. J. gegeben, auch mit Ausföhrung, besonders mit Befestigung der Aufwürfe und Gräben gegen Unsrer größte Wildbahn, und mit Anstellung der Wildhüter an derselben; auf beträchtlichen Zuschuß für ihre Belohnung aus Unserer Forstkasse; guter Anfang gemacht; aber Publication dieser Verordnung bis zur vollen Einrichtung dartsach noch ausgesetzt worden.

Diese wollen Wir nun igt nicht nur, in so weit sie nach noch folgenden hinzukommenden Mittel nöthig bleibt; sondern befehlen auch dazu jegliche öffentliche Bekanntmachung solcher guten Verordnung im Intelligenzblatt.

Und damit ihr Zweck, die Abwendung der Wildschäden von Unsern guten Unterthanen, noch sicherer erreicht werde; so erweitem Wir das, unter Nummer 4. darin bestimmte, Wegschaffen des Wildes aus den Vorhölzern dahin: daß in allen Vorwäldern der Wildbahn, wodurch aus dieser leicht Uebergang des Wildes in die Feldmarken geschehen kann, alles rothe und schwarze Wildpret, bloß die am wenigsten schädlichen Rehe ausgenommen, von Unsern Forstbedienten ganz weggeschossen werden soll. Wie Wir dann Unserm Forstamt nicht nur die strengste Anweisung aller Forstbedienten dazu hiedurch befehlen; sondern auch jedem Unterthan frey geben, dann, wann sich Wildpret in den Feldmarken, oder in daran grenzenden Wäldungen zeigt, solches dem nächsten Forstbedienten gleich anzuzeigen, der dann bey Kassationsstrafe solches, wann er kann, todt oder doch in die Wildbahn zurückschießen soll. Unterlasse er das, und käme Beschwerde darüber bey Unserer Kammer, oder auch selbst bey Uns, wie Wir sie so jedem frey lassen; so soll die Unterlassung, nach deren gehörigem Beweis, gewiß mit der Kassation, und wann es der Fall dafür ist, auch mit Verdammung zur Schadensersezung, geahndet werden.

Da Wir nun sonst auch in Fällen, worin der Unterthan Uns selbst Beschwerden vorbringen und Suppliken übergeben will, sie gerne hören und annehmen wollen; so bestimmen Wir dazu den Montags und Freitags Morgen von 9 bis 10 Uhr; wollen aber, damit die Vorträge verständlich und deutlich geschehen, nicht Mißbrauch darin werde, daß die Suppliken, nach Vorschrift der Ver-

ordnung

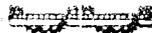
ordnung Num. 134. I B. und Num. 37. II B. der Landesverordnungen, von einem recipirten Advocaten entworfen, oder doch unterschrieben seyen, und dieser sich dabey nach dem Inhalt der zuletzt angeführten Verordnung Num. 37. genau achten soll.

Wobey Wir es jedoch auch bey der Verordnung Num. 215. II B. der L. B. ganz in Ansehung der Supplik in Gnaden außergerichtlichen und Kammerfachen, die Unserer Regierung und Kammer übergeben werden wollen, und daß die immer den Aemtern zum vorherigen Beyfügen des Gutachtens nach Vorschrift zugestellet werden sollen, belassen, frey geben auch, wie in solcher Verordnung geschieht, daß die Supplik in solchen Sachen an Uns ebenfalls vorher den Aemtern zum Gutachten zugestellet werden können, die dann in beyderley Fällen genau nach Vorschrift mehrgedachter Verordnung verfahren soll.

Gleichwie Wir nun so guten Willen, für Richtung Unserer Regierung, ganz auf allgemeine Landeswohlfart und einzelnes mögliches Glück Unserer Unterthanen, gleich beweisen und erklären, auch festen Fortgang darn versichern; also erwarten Wir dagegen auch billig, daß jeder Unterthan die Uns schuldige Treue und Gehorsam, selbst in williger Leudung dessen, wozu er von Alters her und sonst Landesverfassungsmäßig verbunden ist, beweise, und mit Entgegenhandlungen Uns nicht nöthige, strafenden Ernst fürs Zurückbringen zur Pflicht und zum Gehorsam guter Unterthanen zu gebrauchen.

Zum allgemeinen Bekanntwerden dieses Unseres Landesherrlichen Willens, soll Verlesen auf den Kanzeln und Einclicken ins Intelligenzblatt geschehen. Gegeben in Unserer Residenz, Deroolden 2ten Nov. 1789.

Ende des dritten Bandes.



Repertorium

über den

Dritten Band

der

Landes = Verordnungen

der

Grafschaft Lippe

von 1782 bis 1790.



L e m g o,

gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1795.